

VEREINSNACHRICHTEN

Entomofaunistische Gesellschaft (EFG) e. V. – Satzung –

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen Entomofaunistische Gesellschaft e.V., Lannerstraße 5, 01219 Dresden
- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden eingetragen (unter der Nummer VR 957) und hat ihren Sitz am selben Ort.
- (3) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Gesellschaft gliedert sich territorial in örtliche Fachgruppen und fachlich in Arbeitskreise.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft versteht sich als eine Vereinigung von entomologisch interessierten Bürgern (beruflich und in ihrer Freizeit tätige Entomologen). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Aufgaben der Gesellschaft bestehen darin, das Wissen über Entomologie und die Erforschung entomologischer Probleme zu fördern. Besonders unterstützt werden alle Bestrebungen zur Erforschung der heimischen Fauna. Sie fördert Belange des Biotop- und Insektenschutzes, sie unterstützt durch kompetente Mitarbeit die Erarbeitung staatlicher Verordnungen und Gesetze zum Thema Natur- und Artenschutz und vertritt damit die Belange der Entomologen zu diesem Themenkomplex. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch die Gesellschaft
 - a) Kooperationsvereinbarungen mit wissenschaftlichen Institutionen abgeschlossen (sowohl für Fachgruppen oder Arbeitskreise als auch für Einzelpersonen);
 - b) der Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit mit Fachkollegen sowie mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes gefördert;
 - c) in regelmäßigen Abständen Vortrags tagungen veranstaltet;
 - d) die Arbeit in den fachlich strukturierten Arbeitskreisen besonders gefördert und ihre Zusammenkünfte zur Klärung von spezifischen Problemkreisen organisiert;

e) Die Vereinsnachrichten der Entomofaunistischen Gesellschaft werden in der Zeitschrift „Entomologische Nachrichten und Berichte“ veröffentlicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft sind: persönliche (natürliche Personen), korporative (juristische Personen) und deren Mitglieder sowie fördernde Mitglieder.
 - a) Den Antrag auf persönliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, die an der Förderung der Entomologie interessiert ist.
 - b) Den Antrag auf korporative Mitgliedschaft kann jede juristische Person stellen, die an der Förderung der Entomologie interessiert ist.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um die Entomologie auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Schriftführer beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschließung
- c) Ableben des Mitgliedes

Der Austritt wird mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Er ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Schriftführer mitzuteilen. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn dieses die Interessen der Gesellschaft vorsätzlich schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge länger als 2 Jahre im Rückstand bleibt. Durch Austritt oder Ausschließung erlischt eine Beitragsschuld nicht. Gegen den Beschluß ist Widerspruch in der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem 1., 2. und 3. Stellvertreter des Vorsitzenden, die im Vereinsregister eingetragen werden sowie
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassenwart
- e) dem wissenschaftlichen Beirat

Schriftführer und Kassenwart können sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sind aus den Reihen der persönlichen Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die verschiedenen Richtungen der Entomologie angemessen vertreten sein.

(3) Vom Vorstand sind zwei von den drei Stellvertretern gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Tagungen ein und leitet sie. Zu ordentlichen Vorstandssitzungen lädt er mindestens 5 Wochen vorher schriftlich ein, zu Tagungen und Mitgliederversammlungen mindestens 10 Wochen schriftlich vorher. Alle grundsätzlichen Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen. Bei der Mitgliederversammlung erstattet der Vorsitzende Bericht über die abgelaufene Periode und stellt diesen zur Diskussion.

(5) Bei Abstimmungen im Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Nr. 1 Der Vorstand mit Ausnahme des wissenschaftlichen Beirates wird von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder, die korporativen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Der Vorstand schlägt auf einer Mitgliederversammlung für jedes Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten vor. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Verfügung, muß die Wahl geheim durchgeführt werden.

Nr. 2 Auf der Mitgliederversammlung können für die einzelnen Vorstandsämter weitere Kandidatenvorschläge mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Von den genannten Kandidaten muß eine Einverständniserklärung vorliegen. Die Mitgliederversammlung führt aufgrund der genannten Kandidaten eine geheime Wahl durch.

Nr. 3 Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dabei zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mit.

(7) Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt nach seiner Wahl.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in dreijähriger Folge vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe

der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Ausnahmen von der dreijährigen Folge sind zulässig, müssen aber von dem Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden in angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn entweder ein entsprechender Beschluß des Vorstandes oder der schriftliche Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(4) Bei Beschlußfassung entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmberechtigt sind alle persönlichen und korporativen Mitglieder.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beschlußfassung über Grundsätze zur Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft;
- b) die Wahl des Vorstandes;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- d) die Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenwartes;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) die Auflösung der Gesellschaft.

(6) Vorschläge für Ort und Zeit der nächstfolgenden Tagung der Gesellschaft können bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über den endgültigen Tagungsort und die Zeit entscheidet der Vorstand.

(7) Über die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist ein „Beschlußprotokoll“ zu führen, das von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; es wird bei der nächsten Gelegenheit allen Mitgliedern zugestellt.

§ 6 Haushalts- und Kassenwesen

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die zur Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Geldmittel können aufgebracht werden

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.

(3) Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Geschäftsjahr im voraus auf das Konto der Gesellschaft zu entrichten. Die Kosten der Anmahnungen gehen zu Lasten des Gemahnten.

(4) Über die Grundsätze der Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber abzulegen. Die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben werden durch zwei Rechnungsprüfer kontrolliert. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag Entlastung.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung begünstigt werden.

§ 7 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem Mitglied jederzeit bis 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand gibt die Anträge den Mitgliedern spätestens 10 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung

Wird ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, so ist er vom Vorsitzenden bei der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine gemeinnützige Institution, die den Aufgaben dieser Gesellschaft besonders nahe steht und die das vorhandene Restvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen, ausgenommen der von ihnen geleisteten Einlagen.

Bericht über die Mitgliederversammlung der Entomofaunistischen Gesellschaft e. V. am 25. Oktober 1997 in Braunschweig

Der Bericht stützt sich auf ein von ROLF REINHARDT (Mittweida) verfaßtes Kurzprotokoll.

Die Mitgliederversammlung fand in der Zeit von 17.30 bis 18.35 Uhr in der Aula der Technischen Universität Braunschweig statt. Die Einladung dazu war fristgemäß in Heft 2/1997 der Zeitschrift „Entomologische Nachrichten und Berichte“, Seite III, veröffentlicht worden. Aus den Reihen der Mitglieder waren schriftliche oder mündliche Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge nicht eingegangen; so wurde die Mitgliederversammlung entsprechend der veröffentlichten Tagesordnung durchgeführt.

1. Bericht der Vorstandes, erstattet vom Vorsitzenden der EFG, Prof. Dr. BERNHARD KLAUSNITZER

Die Tätigkeit der EFG konzentrierte sich im Berichtszeitraum auf die ENTOMOFAUNA GERMANICA. Der Vorsitzende verwies auf seinen Vortrag am Vormittag im Plenum der Tagung, in dem er unter dem Thema „Wie weit ist die ‘Entomofauna Germanica’ gediehen?“ ausführlich den fachlichen Aspekt beleuchtet hatte. Er wertete außerdem kurz die EFG-Tagung vom Frühjahr 1996 in Gotha aus und stellte auch den Inhalt der Vorstandssitzungen dar.

Im Vorstand und im Beirat (dessen Mitglieder nicht gewählt, sondern berufen werden), sind folgende Veränderungen eingetreten:

Vorstand:

Der Schriftführer THOMAS KEIL (Dresden) wurde wegen beruflicher Überlastung von seinem Amt entbunden (bereits im Frühjahr 1996), die Stellvertretende Vorsitzende HARTMUT WEGNER (Adendorf) stellt sich nicht wieder zur Wahl.

Beirat:

Dr. WOLFGANG KOLBE (Wuppertal) und WILHELM LUCHT (Langen) sind auf persönlichen Wunsch ausgeschieden. Neu aufgenommen wurden Prof. Dr. HOLGER H. DATHE (Eberswalde) und Dr. CHRISTIAN SCHMID-EGGER (Karlsruhe), um die Ausarbeitung der ENTOMOFAUNA GERMANICA - Hymenoptera zu befördern.

Prof. Dr. KLAUSNITZER dankte allen ausgeschiedenen Vorstands- und Beiratsmitgliedern für ihre geleistete Arbeit.

Die von der Mitgliederversammlung im Frühjahr 1996 in Gotha beschlossenen Änderungen der Satzung wurden Mitte Oktober 1997 vom Kreisgericht Dresden schriftlich bestätigt. Die geänderte Satzung ist somit

rechtskräftig. Der neue Text ist im vorliegenden Heft der „Entomologischen Nachrichten und Berichte“ veröffentlicht.

Die Mitgliederentwicklung stellt sich wie folgt dar: Stand Frühjahr 1996: 304 Mitglieder, Stand 24.10.1997: 301 Mitglieder. Saldo der Zu- und Abgänge: - 3 Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge bleiben vorerst unverändert.

Insgesamt konnte der Vorsitzende der EFG eine erfreulich konstante Entwicklung des Vereins feststellen, wofür er den Mitgliedern herzlich dankte.

2. Diskussion

keine

3. Kassenbericht, vorgetragen vom Kassenwart, Frau HERTHA KLAUSNITZER

Ein- und Ausgaben im Zeitraum seit Frühjahr 1996 wurden detailliert beziffert. Sie belaufen sich für das Jahr 1996 summarisch wie folgt: Einnahmen DM 7667,45, Ausgaben DM 5987,90, Saldo DM 1679,55.

4. Diskussion

keine

5. Bericht der Rechnungsprüfer Dr. JÖRG GELBRECHT (Königs Wusterhausen) und Dr. VOLKER WACHLIN (Greifswald)

Beiden Herren waren die Unterlagen rechtzeitig übersandt worden. Sie haben diese eingehend überprüft. Es war ihnen aber nicht möglich, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so daß sie den anwesenden Herrn ROBERT TRUSCH (Potsdam) gebeten hatten, die Versammlung davon zu informieren, daß keine Beanstandungen zu verzeichnen sind. Herr TRUSCH hat dies mitgeteilt. Von den Rechnungsprüfern liegt außerdem eine schriftliche Mitteilung gleichen Inhalts vor.

6. Entlastung des Vorstandes

Ohne Gegenstimmen oder Stimmenenthaltungen wurde dem Vorstand Entlastung erteilt.

7. Wahl der Vorstandes

Der Wahlleiter, Dr. WOLFGANG KOLBE (Wuppertal), gab den Vorschlag des bisherigen Vorstandes für die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bekannt. Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder wurden keine weiteren Vorschläge unterbreitet.

Es wurden gewählt (sämtlich ohne Gegenstimmen und bei Stimmenenthaltung der Kandidaten):

zum Vorsitzenden: Prof. Dr. BERNHARD KLAUSNITZER (Dresden)

zu Stellvertretenden Vorsitzenden:

ROLF REINHARDT (Mittweida)

Dr. KLAUS RENNER (Bielefeld)

ROBERT TRUSCH (Potsdam)

zum Schriftführer:

WOLFGANG HEINICKE (Gera) - wegen Krankheit abwesend, Zustimmung lag schriftlich vor

zum Kassenwart:

Frau HERTHA KLAUSNITZER (Dresden)

zu Rechnungsprüfern:

Dr. JÖRG GELBRECHT (Königs Wusterhausen) und

Dr. VOLKER WACHLIN (Greifswald)

- beide Kandidaten waren nicht anwesend, ihre Zustimmung liegt schriftlich vor.

8. Mitgliedschaft im Verein „Deutsches Entomologisches Institut e. V.“

Prof. Dr. HOLGER H. DATHE (Eberswalde) stellte als Vorsitzender den genannten Verein vor und erläuterte Ziele und Aufgaben. Der Verein ist insbesondere durch korporative Mitglieder präsent. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beschlossen einstimmig, daß die EFG Mitglied im Verein „Deutsches Entomologisches Institut e. V.“ wird.

9. Verschiedenes

Keine Anfragen, Hinweise oder Bemerkungen

10. Schlußwort

Der Vorsitzende der EFG sprach seinen Dank an Herrn Dr. HEVERS und die anderen Braunschweiger Entomologen sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Naturhistorischen Museums Braunschweig aus, die mit großem Einsatz die Tagung vorbereitet und begleitet haben. Ein herzlicher Dank ging auch an die Anwesenden für das Vertrauen in den neugewählten Vorstand.

MITTEILUNG

Wir möchten gerne wieder Geburtstage unserer Mitglieder (60, 65, 70 Jahre und mehr) in den Ausgaben dieser Zeitschrift erwähnen. Leider sind uns die Geburtstage nur in Ausnahmefällen bekannt. Wir bitten Sie deshalb - sofern Sie dies möchten - uns entsprechende Daten bekanntzugeben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Nachrichten und Berichte](#)

Jahr/Year: 1998/1999

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Vereinsnachrichten. 79-82](#)